

Schrifttum.

Badische Heimat. 17. Jahrgang. Jahresheft 1930. Singen und der Hegau. Hrsg. von H. E. Busse.

Finckh, Ludwig: Der unbekannte Hegau. — Bühl: Konkordia. 1935.

— Die Rettung des Hohenstoffeln. In: Heimatleben. Monatsschrift für Heimatschutz und Heimatpflege. 1939. Heft 2.

Klose, Hans: Corona imperii. In: Naturschutz. 1939. Heft 2.

Naturschutz.

(Aus dem Nachrichtenblatt für Naturschutz, herausgegeben von der Reichsstelle für Naturschutz, und dem Nachrichten-Dienst der Landes-Naturschutzstelle Karlsruhe).

Wegnahme von Kulturboden?

Ermittlungen über das Verhältnis von Gesamtnutzfläche und Flächeninhalt der geschützten Gebiete haben ergeben, daß die durch den Naturschutz der Wirtschaft entzogenen Flächen im Reichsdurchschnitt etwa 1 : 5000, in Baden 1 : 20000 des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens betragen. Dazu kommt noch, daß die Naturschutzgebiete häufig die bisherige Nutzung zulassen. Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, daß in allen Naturschutzgebieten die Wirtschaft gesperrt sei.

Das Ziel der Erzeugungsschlacht ist bekanntlich, die Selbstversorgung von rund 850 v. T. auf 1000 zu steigern. Bei Opferung des zu schützenden Geländes würde man von 850 auf 850,2 bzw. 850,05 v. T. kommen. Selbst wenn auf den Naturschutzgebieten jede Nutzung unterbliebe, würde die Fläche also gar nicht ins Gewicht fallen. Nur soweit bisher auf Moorboden oder auf Schutthalden und Fels usw. keine Nutzung stattfand, soll es auch künftig so bleiben. Moore aber, die ohne übergroße Kosten mit Erfolg kultiviert werden können und die an Pflanzen und Tieren nichts besonderes enthalten oder bedeuten, werden freigegeben. Der Naturschutz in Württemberg verhindert die Aufforstung und Bebauung von Schafweiden mit Wochenendhäusern, die Beweidung muß weitergehen. Dabei kommt mehr heraus als bei der Aufforstung.

Findlinge.

Verfügung des Reichsforstmeisters als Oberster Naturschutzbehörde vom 4. Februar 1938.

1. In verschiedenen Teilen des Reiches wird darüber Klage geführt, daß die Erhaltung der Findlinge (erratische Blöcke) noch nicht allerorts in dem Maße sichergestellt ist, wie es der wissenschaftlich-volkskundliche Wert und die Einmaligkeit dieser eiszeitlichen Naturdenkmale

beanspruchen müssen. Bezeichnend ist u. a., daß sich gewerbliche Unternehmen noch in letzter Zeit in der Tagespresse zum Zersägen und Bearbeiten von Findlingsblöcken angeboten haben. Auch berichten die Zeitungen wiederholt über die wahllose Verwendung solcher Steine zu Grab- oder Ehrenmalen, und Bildberichte zeigen, daß jene öfters in meist künstlerisch wenig befriedigender Weise bearbeitet und mit Tafeln versehen werden. Die Gedenksteine stehen dann in der Regel in keinem rechten Größenverhältnis zu ihrer Umgebung und wirken nur zu oft unansehnlich und unbedeutend.

2. Angesichts dieser Feststellungen ist es besonders zu bedauern, daß für eine solche Verwendung der Findlinge immer wieder Stimmung gemacht wird, weil es sich um einen „heimatlichen Werkstoff“ handle, dessen Werbung geringe Kosten verursache. Von rechtem künstlerischen und kulturellen Verständnis würde es vielmehr zeugen, wenn an Stelle derartiger unbefriedigender Versuche einwandfreie, würdige, von Künstlerhand gestaltete Ehrenmale aus anderen Werkstoffen träten.

3. Findlingsblöcke sind naturgeschaffene Denkmale. Ihren Wert betont das Reichsnaturschutzgesetz in seinem § 3 besonders. Nur dann, wenn ein Block etwa aus Gründen des Verkehrs nicht auf seiner natürlichen Lagerstätte verbleiben kann, ist seine Überführung an eine geeignete Stelle berechtigt, nachdem zuvor genaue Aufzeichnungen über die ursprünglichen Lagerungsverhältnisse von den Naturschutzbehörden veranlaßt worden sind. Gegen seine Verwendung als Gedenkstein ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen nichts einzuwenden. Das Zerschlagen eines Findlingsblockes zu wirtschaftlichen Zwecken ist stets als ein gröblicher Verstoß gegen die Absichten des Reichsnaturschutzgesetzes aufzufassen.

4. Aus den mir vorgelegten Berichten scheint hervorzugehen, daß die Sicherung der Findlinge durch Eintragung in die Naturdenkmalbücher der unteren Naturschutzbehörden noch nicht überall oder doch nicht in ausreichendem Maße durchgeführt ist, und zum anderen, daß die Vorschrift im § 11 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes nicht die notwendige Beachtung findet.

5. Ich ersuche daher die höheren Naturschutzbehörden, in deren Bereich erratische Blöcke nordischer oder alpiner Herkunft vorkommen, der Sicherstellung solcher Naturdenkmale erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und den unteren Naturschutzbehörden ihres Bereichs bestimmte Anweisungen in Bezug auf die Mindestgröße der zu schützenden Blöcke zu geben. Grundsätzlich ist ein einzelner Findling, dessen Durchmesser in der größten Ausdehnung 1 bis 1,50 m beträgt, bereits in das Naturdenkmalbuch einzutragen. Dieses Maß kann aber keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen, da in vielen blockarmen Gegenden, nicht zuletzt unweit der Verbreitungsgrenzen der nordischen und alpinen Geschiebe, die Sparsamkeit der Vorkommen zur Herabsetzung dieses Maßes zwingt. Für solche Gegenden kann die

Mindestgröße auf weniger als 1 m für den Hauptdurchmesser herabgesetzt werden. Bei Gruppen von Blöcken lassen sich Maße überhaupt nicht geben. Zu der Frage der Mindestgröße in den einzelnen Bezirken sind die Bezirksbeauftragten zu hören.

6. 7. 8.

Die Bodenseerundschau vom 29. 4. 38 schrieb zu einem solchen Falle: Letzte Woche wurde von Steinhauer Franz Keller unweit des Ortes Böttwang am Fuße des Schienerberges ein Granitblock freigelegt und zutage gefördert. Der Block, der eine abgerundete, walzenförmige Form hat und ein Gewicht von mindestens 30 Zentnern aufweist, hat vorerst seine Aufstellung vor dem Grab- und Kunststeingeschäft Keller gefunden, soll aber demnächst als Denkmal Verwendung finden. Das Herkommen dieses in unserer Gegend seltenen Steines dürfte in die Urzeit zurückzuführen sein.

Aus Mönchweiler (LdKr. Villingen) wird berichtet, daß, von einer Grünanlage umgeben, ein Felsblock aufgestellt wurde, der zum Geburtstag des Führers enthüllt werden soll zur Erinnerung an die Schaffung Großdeutschlands und die Prozentzahl der Wähler enthalten soll, die am 10. 4. 38 sich zu dem Werk Hitlers bekannten. — Nichts ist schlimmer als tätiger Unverstand, könnte man hierzu mit den Worten des Führers des Deutschen Heimatbundes sagen. Dieser kämpft gegen Kitschdenkmäler und für dem Werk des Führers würdige Gestaltung von Malen. Die Aufstellung des Felsblockes ist zwar ein Zeichen guter Gesinnung in Mönchweiler, aber Gesinnung allein tut's nicht, es muß auch das Können dazu kommen, sagte Goebbels. Und da dieser Felsblock gegen ausdrückliche Verordnungen verstößt, gegen die Pflicht vorheriger Genehmigung der Aufstellung und weil Findlingsdenkmäler überhaupt verboten wurden, sollte er sofort beseitigt und durch eine einwandfreie Form der Ehrung ersetzt werden.

Sammeln von Heilpflanzen.

Erlaß des Reichsforstmeisters als Oberster Naturschutzbehörde über das Sammeln von Heilpflanzen nichtgeschützter Arten oder für gewerbliche Zwecke vom 12. Juli 1938.

1. Zur Förderung des Sammelns wildwachsender Heilpflanzen hat der Beauftragte für den Vierjahresplan die Reichsarbeitsgemeinschaft für Heilpflanzenkunde und Heilpflanzenbeschaffung e. V. (RfH), München 43, Karlstraße 21, mit der Organisation des Sammelwesens beauftragt und durch sie eine verstärkte Sammeltätigkeit in die Wege geleitet. Ich halte es daher für notwendig, auf die entsprechenden Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 hinzuweisen und ihre praktische Durchführung nach Möglichkeit zu erleichtern. Da es sich ausschließlich um das Sammeln nichtgeschützter Arten für den Handel oder für gewerbliche Zwecke handelt, sind lediglich die Vorschriften des § 9 Abs. 1 NSchVO. maßgebend; für Pflanzen der nach den §§ 4, 5 und 9 Abs. 2 NSchVO. geschützten Arten gelten besondere Bestimmungen.

2.

3. Die RfH reicht durch ihre örtlichen Untergliederungen ein Verzeichnis der für das Sammeln in Frage kommenden Pflanzenarten den unteren Naturschutzbehörden ein. Diese haben die Naturschutzbeauftragten zu den Vorschlägen zu hören und die Pflanzenarten zu bestimmen, die zum Sammeln freigegeben werden können. Die hiernach aufgestellte Liste der freigegebenen Heilpflanzenarten ist unter Angabe etwaiger Sperrgebiete (Großstädte und deren Umgebung, Industriebezirke und dergl.) in den amtlichen Blättern bekanntzugeben. Sie hat den ausstellenden Behörden als Grundlage zu dienen; es bleibt diesen überlassen, weitere, örtlich erforderliche Einschränkungen in den einzelnen Erlaubnisscheinen vorzuschreiben.

4. Für die Ausstellung der Erlaubnisscheine ist nach § 9 Abs. 1 NSchVO. die „Ortspolizei- oder Forstbehörde“ zuständig.

5. Die Erlaubnisscheine sind in der Regel nur Mitgliedern der RfH auszustellen, die die Verantwortung übernommen hat, daß das Sammeln von sachkundigen und zuverlässigen Personen ausgeübt wird. . .

6. Schulen und HJ dürfen sich nur unter Aufsicht sachkundiger Personen am Sammeln von Heilpflanzen beteiligen. Der Erlaubnisschein ist in diesem Falle auf den Namen der Aufsichtsperson auszustellen, die für die Beachtung aller einschlägigen Bestimmungen volle Verantwortung zu übernehmen hat.

7. 8.

Bisamratte.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat am 1. 7. 38 eine Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte erlassen, die im R.GBl. Teil I Seite 847 veröffentlicht ist. Danach ist die Hege, das Halten und der Versand sowie die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Bisamratten (*Bisambiber, fiber zibethicus*) verboten, die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen die Bisamratte auftritt, die Fischereiausübungsberechtigten sowie die zur Unterhaltung von Wasseranlagen Verpflichteten zur Bekämpfung der Bisamratte verpflichtet. Geeigneten Personen kann eine Bisamfängerkarte ausgestellt werden.

Meliorationen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat über die Berücksichtigung des Naturschutzes bei Meliorationsarbeiten am 16. 11. 37 folgenden Erlaß ergehen lassen.

1. Bei der Aufstellung und Ausführung der Meliorationsentwürfe ist darauf hinzuwirken, daß die Natur der Landschaft möglichst erhalten bleibt. Der neue Zustand soll in tunlichst geringem Gegensatz zu dem natürlichen stehen oder doch in absehbarer Zeit wieder ein naturnahes Aussehen gewinnen.

2. Die stärkste Veränderung des natürlichen Landschaftsbildes wird im allgemeinen durch die Regelung der Wasserläufe verursacht. Diese soll nur dann vorgenommen werden, wenn sie aus

wirtschaftlichen Gründen unerlässlich ist. In manchen Fällen wird es genügen, die Linienführung eines vorhandenen Wasserlaufes beizubehalten und nur seine Querschnitte zu vergrößern. Wenn sich Begradigungen zum Zwecke eines ungehinderten Wasserabflusses oder zur Verringerung der Unterhaltungskosten nicht vermeiden lassen, so sind doch lange gerade Strecken entbehrlich und besser durch schwache Krümmungen mit kurzen Zwischengeraden zu ersetzen. Es wird fast stets gelingen, dem Wasserlauf auf diese Weise eine gefällige, der Landschaft angepaßte Linienführung zu geben, ohne seine Leistungsfähigkeit merkbar zu beeinträchtigen. Eine Ausnahme dürfte nur dann nötig sein, wenn Wasserläufe, namentlich Gräben, an vorhandene gerade Grundstücksgrenzen gelegt werden müssen. Sofern in einem Tal ein neuer Hauptvorfluter hergestellt wird, ist dieser grundsätzlich an der tiefsten Stelle der Talsohle anzuordnen, sodaß er hernach die Achse der Tallandschaft bildet.

3. In einem Wasserlauf eingeschaltete Inseln sind als Brutplätze der Vogelwelt besonders wertvoll. Wenn auch Flußspaltungen im allgemeinen beseitigt werden müssen, da sie häufig den Anlaß zu neuen Verwilderungen geben, so ist doch im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob nicht eine vorhandene Insel erhalten bleiben kann.

4. Der natürliche Uferbewuchs, vor allem der alte Baum-, Hecken- und Strauchbestand, sollte, soweit wie irgend zugänglich, erhalten bleiben. Der Laubfall ist nicht so schädigend, als daß er nicht in Kauf genommen werden könnte. Verbreiterungen von Wasserläufen, deren Ufer mit Bäumen und Sträuchern bestanden sind, sollten möglichst nur einseitig, und zwar auf der baumärmeren Seite vorgenommen werden. Feste Naturufer, die gewissen Vogelarten Nistgelegenheiten zu bieten pflegen, sollten zum wenigsten an einer Uferseite in ihrer natürlichen Beschaffenheit erhalten bleiben, also nicht durch eine künstlich geschaffene Böschung ersetzt werden.

5. Für beseitigte Hecken und Sträucher ist grundsätzlich Ersatz zu schaffen. Ist eine geschlossene Bepflanzung neuer Uferböschungen, gegebenenfalls auch in einigem Abstand von der Böschung, nicht möglich, so sind zugunsten der Vogelwelt, des Wildes und unter Umständen auch der Fischzucht in unregelmäßigen Abständen vereinzelte Buschgruppen anzulegen, bei denen der Strauchbewuchs bis nahe an das Wasser reichen darf, sofern hierdurch der Hochwasserabfluß nicht behindert wird. Wo solche Behinderung nicht zu erwarten ist, kann auch eine geringe Verbreiterung des Querschnittes des Wasserlaufes in Frage kommen. Eine alleartige Bepflanzung der Wasserläufe ist zu vermeiden. Bei Neupflanzungen dürfen grundsätzlich nur heimische und standortgemäße Holzarten verwendet werden. Handelt es sich um Ersatzpflanzen, so sollte man keine anderen als die bisherigen standortgemäß-heimischen Arten wählen. Eine Bepflanzung mit kurz zu haltenden und daher regelmäßig zu scherenden Hecken ist unzweckmäßig.

6. Die Uferbefestigung, auch die Wildbachverbauung, ist möglichst natürlich zu gestalten. Rasen sowie Strauchwerkbündel und Bruchsteine sind stets vorzuziehen. Beton und Eisenbeton sollten dagegen vermieden werden.

7. Stehende Gewässer in der Landschaft sind in weitestem Maße zu erhalten. Hierzu gehören Altgewässer, die mit den zugehörigen Wasserläufen möglichst in Verbindung bleiben sollten, Teiche, Weiher, Sölle, Wasseransammlungen in alten Lehmgruben, Steinbrüche u. dgl., deren Busch- und Baumränder für das Landschaftsbild besonders wichtig sind und nicht verschwinden dürfen. Bauarbeiten an schilfbestandenen Teichen und Seen sollten möglichst nicht während der Fortpflanzungszeit der Wasservögel begonnen werden.

8. Bei der Senkung des Grundwasserstandes ist darauf Bedacht zu nehmen, ob etwa in der Nähe befindliche Naturschutzgebiete oder sonstige in ihrem besonderen Pflanzenbestand erhaltenswerte Flächen dadurch schädlich beeinflusst werden. Es wird in solchen Fällen zusammen mit den Naturschutzstellen sorgfältig zu prüfen sein, ob und wie derartige schädliche Wirkungen vermieden werden können, ohne daß der Mehrertrag der Melioration wesentlich beeinträchtigt wird.

9. Für Neubauten wie Brücken, Schleusen, Wehre, Sohlenabstürze usw., sind möglichst bodenständige Baustoffe zu verwenden. In Steinmauern und an sonstigen geeigneten Stellen sollten Nistgelegenheiten für höhlenbrütende Vögel vorgesehen werden.

10. Auch bei der Linienführung der Deiche sind nicht lange gerade Strecken, sondern nach Möglichkeit ganz schwache Krümmungen und Gegenkrümmungen zu erstreben. Einzelne Bäume und Buschgruppen am Fuße der Außenböschungen sind im allgemeinen für die Sicherheit der Deiche unbedenklich, sofern sie den Graswuchs auf den Böschungen nicht stören.

11. Bei Dränungen brauchen keineswegs alle Bäume und Büsche entfernt zu werden. Wegen der Maßnahmen gegen das Zuwachsen der Dräne wird auf die Dränanweisungen verwiesen.

12. In Gebieten, in denen im Laufe der Zeit noch umfangreiche Rodungsarbeiten durchzuführen sind, empfiehlt sich die Aufstellung eines Generalplanes zusammen mit den Dienststellen der Forstverwaltung und des Naturschutzes. In ihm ist für ein größeres Gebiet darzustellen, welche Flächen für die Rodung in Frage kommen und welche von der Rodung auszuschließen sind.

13. Bei der Durchführung der Meliorationen bietet sich eine günstige Gelegenheit, in geeigneter Weise auf die Verbandsmitglieder einzuwirken, und sie zur Erhaltung und Pflege der natürlichen Landschaft auf den ihnen gehörenden Grundstücken zu veranlassen. Insbesondere ist die wesentliche Bedeutung der Baum- und Buschgruppen sowie der Hecken für die Landwirtschaft zu erwähnen.

Schutz der Hecken.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts, der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister (Abt. für Landwirtschaft und Domänen) und der Reichsnährstand (Landesbauernschaft Baden) haben am 20. 11. 37 folgenden Erlaß herausgegeben:

Die Naturschutzverordnung vom 18. 3. 36 hat in § 14 folgendes bestimmt:

1. In der freien Natur ist für die Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten:

- a) Hecken, Gebüsch und lebende Zäune zu roden, abzuschneiden oder abzubrennen,
- b) die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hängen und Hecken abzubrennen,
- c) Rohr- und Schilfbestände zu beseitigen.

2. Das Verbot gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung. Zuwiderhandlungen unterliegen den in § 30 NSchVO. angedrohten Strafen, wobei bemerkenswert ist, daß diese Strafen auch denjenigen treffen, der es unterläßt, Jugendliche unter 18 Jahren, die seiner Aufsicht unterstehen, von einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der NSchVO abzuhalten.

Diese Verbotsbestimmungen sind unter dem Gesichtspunkt des Vogelschutzes erlassen worden; sie enthalten in dieser Hinsicht nur die dringendsten Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus erscheint ein weitergehender Schutz der Hecken aus verschiedenen Gründen geboten:

a) Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß der Bestand an Singvögeln in den letzten Jahrzehnten in dauerndem Rückgang begriffen ist. Die Hauptursache dieser bedauerlichen Erscheinung liegt in dem ständig sich verschärfenden Mangel an Nistgelegenheiten. Unzählige Bäume, die Nisthöhlen trugen, ebenso zahlreiche Hecken an Rainen, Waldrändern und auf der Feldflur sind niedergehauen oder sonstwie beseitigt worden. In gleichem Maße sind die Gefahren gewachsen, die der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft durch Schädlinge drohen. Schon sind hiergegen chemische Bekämpfungsmittel gefunden und in Anwendung gebracht worden. Aber mit ihrer Verwendung sind schwere Nachteile aller Art verbunden. Demgegenüber bietet gerade der Schutz der Hecken und die dadurch bewirkte Erhaltung der Singvögel und der Kleintierwelt die Grundlage für eine ebenso natürliche wie wirkungsvolle Schädlingsbekämpfung.

b) In Gebieten mit geringer Niederschlagsmenge und in solchen Gebieten, die sehr dem Wind ausgesetzt sind, ergeben sich wesentliche Nachteile, wenn die Winde ungehemmt über die weiten Flächen streichen können; Felder und Wiesen trocknen in den Sommermonaten aus, die Taubildung wird gehindert und der Boden abgekühlt, so daß erhebliche Ertragsminderungen eintreten.

c) Die Pflanzenwelt lebt nicht allein von dem schwachverteilten Kohlensäuregehalt der Luft, sondern insbesondere auch von der Kohlensäure, die in den obersten Bodenschichten und unmittelbar über dem Boden sich befindet. Dieser wichtige Ernährungsfaktor wird durch den Wind beeinträchtigt, wenn dem nicht durch Hecken Einhalt geboten wird.

d) Schließlich tragen die Hecken auch zur Belebung des Landschaftsbildes bei, indem sie in wohlthuender Weise die Eintönigkeit großer einheitlich angebauter Flächen unterbrechen.

Die drei Behörden ersuchen deshalb, überall nach Maßgabe der nachstehend angegebenen Gesichtspunkte sich den Schutz der Hecken angelegen sein zu lassen und insbesondere auch die Bürgermeister und Ortsbauernführer entsprechend anzuweisen.

1 Die vorhandenen Hecken, Gebüsch, lebenden Zäune und Uferbepflanzungen sind zu erhalten.

Es ist unzulässig, sie auszustoßen, abzubrennen oder sie in einer ihren Bestand gefährdenden Weise zu beschädigen, ferner Abfälle irgend welcher Art in ihnen abzulagern.

2. Dem Berechtigten bleibt vorbehalten, die Hecken, Gebüsch und dergl. wie üblich zu nutzen, soweit dies ohne Bestandsgefährdung möglich ist, Sträucher, die als Träger von Pflanzenschädlingen für die Landschaft eine Gefahr bedeuten, zu beseitigen und Hecken, Gebüsch und dergl. insoweit auszuroden, als dies zum Zweck der Errichtung von Bauten oder aus ganz überwiegenden Gründen der Landeskultur erforderlich ist.

3. In allen irgendwie geeigneten Fällen soll auf die Neuanpflanzung von Hecken, Gebüsch und lebenden Zäunen Bedacht genommen werden. Insbesondere ist im Rahmen des Erlaubten und Zulässigen auf die Anpflanzung an Rainen, Steilhängen, Weg- und Bachrändern und als Ersatz für Zäune aus Metall oder Holz Bedacht zu nehmen.

4. Die Hecken bedürfen der Pflege durch regelmäßigen Schnitt oder rechtzeitige Ersatzpflanzungen. Lockere Hecken sind unschön und wertlos; je dichter die Hecke, desto nutzbringender wird sie sein. Durch rechtzeitigen Unterbau von Rosen, Brombeeren, Pfaffenhütchen, Buchen, Weiden und Fichten ist Auffüllung und Erneuerung leicht zu erreichen.

Der Reichsforstmeister als Oberste Naturschutzbehörde hat diesen Erlaß am 4. 10. 38 allen Naturschutzbehörden bekannt gegeben mit der Anregung, geeignete Anordnungen zu treffen, da die Ausführungen von allgemeiner Bedeutung zu sein scheinen.

Dazu wird noch bemerkt: Das Gehölz am Waldrand, die Hecken zwischen der Ackerflur und der Erlensaum am Bach sind kein verlorenes Stück Boden, weil keine Nutzpflanzen darauf gedeihen. Sie sind eine notwendige Ergänzung der Kulturlandschaft, die ohne schwere Schäden nicht ohne sie auskommen kann. Sie sorgen dafür, daß das Land ertragreicher und schöner wird.

Naturschutz Lehr- und Prüfungsfach.

In der vom Reichsforstamt erlassenen „Forstlichen Studienordnung“ ist in dem Studienplan der Naturschutz als Lehrfach aufgeführt. Er wird für die im 6. Semester stehenden Studierenden gelesen und gehört zu den Wahlprüfungsfächern.

Heimat und Naturschutztag in den Schulen?

Der Deutsche Wanderführer Min.-Präs. a. D. Prof. Dr. Werner hat in Berlin über eine Anregung Wilhelm Münkers, einen Heimat- und Naturschutztag in den Schulen einzurichten, verhandelt. Es wurde ihm zugesagt, daß diese Frage im Reichsforstamt in Verbindung mit dem Reichserziehungsministerium betrieben werden soll. — Die Schweiz hat solche Tage schon seit vielen Jahren.

J. Maier.

Umschau.

Feldberg.

War das Feldberggebiet, diese großartige Landschaft, einst ein herrliches Stück ziemlich „unberührter Natur“ mit zahlreichen Spuren der Eiszeit, Karwänden, Rundhöckern, Moränen, Pflanzen und Tieren jenes Klimas u. a. m., nur wenig begangen und im Winter ganz verlassen, so wurde der Zustrom der Wanderer und Skifahrer mit den Zeiten immer größer und es drohte dem Gebiet die Gefahr, Kulturwüste zu werden. Da wurde dasselbe durch zwei Verordnungen vom 11. 2. 37 und 20. 10. 37 unter Naturschutz gestellt, teils als Naturschutzgebiet, teils als geschützter Landschaftsteil. (Siehe „Mitteilungen“ N. F., Bd. 3, S. 323).

Die starke Anziehungskraft des Feldberggebietes soll nun noch bedeutend erhöht werden. Eine Werbegemeinschaft will den Fremdenverkehr fördern und zum 1. 4. 39 wird eine neue Gemeinde „Feldberg im Schwarzwald“ zur einheitlichen Führung dieses Gebietes, in das sich bisher sieben Gemeinden teilten, gebildet. Ein Bürgermeister und Kurdirektor soll das Kur- und Sportgebiet tatkräftig ausbauen. Auf der Grafenmatte, zwischen Gasthaus Grafenmatte und Gasthaus Herzogenhorn, wird in den nächsten Jahren eine Sport-siedlung erstellt werden, die bis zu 3000 Mann aufnehmen kann. Man will die Bauten in einheitlichem Stil nach dem Vorbild des olympischen Dorfes errichten, langgestreckt, höchstens zweigeschossig, die breiten behäbigen Giebel mit unverputztem Granitbruchstein-mauerwerk, der zweite Stock und das Dach geschindelt. Damit finden sich Anklänge an die heimische Bauweise, im übrigen soll das Land-schaftsbild möglich wenig beeinträchtigt werden. Zugelassen werden nur Formationen der Partei und der Wehrmacht.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. Freiburg i. Br.](#)

Jahr/Year: 1939-1944

Band/Volume: [NF_4](#)

Autor(en)/Author(s): Maier Julius

Artikel/Article: [Naturschutz. \(1939\) 48-56](#)